

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens

Hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat

am Montag, 03. Juli 2023, 16:30 Uhr

- Eingangsstatement Kriminalrätin Linda Söllerböhrer, Referentin im Bundeskriminalamt bei SO 42, Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen -

Der umgangssprachliche Begriff des „**Kindersextourismus**“ umschreibt den sexuellen Missbrauch von Kindern gem. §§ 176, 176a und 176 b StGB. Die Begrifflichkeit ist aufgrund seines verharmlosenden Charakters inzwischen erheblicher Kritik ausgesetzt. Aus diesem Grund wird im Sprachgebrauch der deutschen Polizei von „**reisenden Sexualstraftätern**“ gesprochen, wodurch allerdings die Konzentration auf die Opfergruppe der Kinder aufgegeben wird. International ist mittlerweile der Begriff **TCSO (Transnational Child Sex Offender)** gebräuchlich.

Belastbare Zahlen zum tatsächlichen Ausmaß des sexuellen Missbrauchs, begangen durch deutsche Staatsangehörige im Ausland, **liegen nicht vor**, da die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)** die Zahl der diesbezüglich eingeleiteten Ermittlungsverfahren **nicht erfasst** (grundsätzlich keine Erfassung von Auslandstaten).

Jedoch geht beispielsweise die Hilfsorganisation „terre des hommes¹“ davon aus, dass jährlich rund **10.000 der Täter**, die Kinder im Ausland sexuell missbrauchen, aus **Deutschland** kommen.

Hinsichtlich dieser Straftaten muss von einem **beträchtlichen Dunkelfeld** ausgegangen werden, dessen Ausmaß auch anhand der zitierten Schätzungen von „terre des hommes“ in Relation zu den dem Bundeskriminalamt (BKA) bekannt gewordenen Fällen (im zweistelligen Bereich) nicht annähernd bestimmt werden kann.

Präventionsmaßnahmen in den jeweiligen ausländischen Staaten gestalten sich ebenso wie die Versuche einer aktiven Gewinnung von Ermittlungsansätzen in den betreffenden Staaten auf Grund der dort bestehenden gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen schwierig.

Die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch deutsche Staatsangehörige im Ausland fördernden Rahmenbedingungen sind vielfältig:

¹ <https://www.tdh.de>

- das starke **Wohlstandsgefälle** zwischen **Herkunfts- und Zielländern**, insbesondere die persönliche Armut der Opfer und ihres Umfeldes in Verbindung mit einer geringen gesellschaftlichen Ächtung des Missbrauchs von Kindern (die **Einkünfte aus der sexuellen Ausbeutung** Minderjähriger sind nicht selten ein **wesentlicher Bestandteil des Einkommens ganzer Familien**) und
- der **tatsächliche bzw. vom Täter vermutete (nicht vorhandene) Strafverfolgungsdruck**.

Fehlende rechtliche Instrumente, Korruption, fehlendes Problembewusstsein oder sogar **bewusstes Wegsehen**, um keine Einbußen in der für die betroffenen Staaten oftmals unverzichtbaren Tourismusbranche hervorzurufen, werden von Straftätern wahrgenommen, in die Wahl des Reiseziels einbezogen und schaffen somit die entsprechenden Tatgelegenheiten.

Die weiter **fortschreitende Erschließung neuer Reiseländer** und die **Verbesserung der dortigen touristischen Infrastruktur** erhöhen das Potenzial neuer Tatgelegenheiten in immer neuen Zielländern.

Eine Änderung des Passgesetzes zur Prävention von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen wird durch das Bundeskriminalamt als immanent wichtig angesehen.

Nachdem **2016 ein mehrfach wegen Sexualstraftaten verurteilter, rückfallgefährdeter und unter Führungsaufsicht stehender deutscher Sexualstraftäter** nach Südostasien gereist war und dort wiederholt Sexualstraftaten an Kindern verübt hatte, hat sich das BKA in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretern der Bundesländer kritisch mit der Problemstellung auseinandergesetzt und **Maßnahmen sowie Methoden entwickelt**, um zukünftig derartige Fälle zu verhindern.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Lösungsansätze erarbeitet, die darauf abzielen, verurteilte und rückfallgefährdete, reisende Sexualstraftäter an der Ausreise aus Deutschland bzw. an der Einreise in das entsprechende Zielland zu hindern oder diese zumindest zu erschweren. **Ziel der Maßnahmen ist es, mögliche Sexualstraftaten im Ausland zu verhindern.**

Die **Passversagung nach § 7 PassG sowie der Passentzug nach § 8 i. V. m. § 7 PassG** wurde als eine der wirkungsvollsten Möglichkeiten identifiziert, rückfallgefährdete, reisende Sexualstraftäter an der Ausreise aus Deutschland bzw. Einreise in entsprechende Zielländer zu hindern. Somit wäre bei Umsetzung dieser rein präventiv-polizeilichen Maßnahme grundsätzlich für den Sexualstraftäter **gar keine Tatgelegenheit** gegeben.

Die Möglichkeit des temporären Passentzuges bei reisenden Sexualstraftätern gem. § 8 i.V. m. § 7 PassG scheint **geeignet und gerechtfertigt, um die gefährdeten hohen Rechtsgüter der potentiellen Opfer wirksam zu schützen und Straftaten zu verhindern.**

So hätten die in dem beschriebenen Sachverhalt ausgeübten Sexualstraftaten zum Nachteil mehrerer Kinder in Südostasien verhindert werden können, wenn dem Probanden zuvor der Pass entzogen und er somit an der Einreise in die dortige Region – oder in andere Staaten – gehindert worden wäre.

Aktuell kann ein möglicher Passentzug für rückfallgefährdete, reisende Sexualstraftäter lediglich unter Bezugnahme auf die Norm des **§ 8 i. V. m. § 7 I Nr.1, II PassG** erwirkt werden. Dabei stellt die Variante des **§ 7 I Nr.1, II PassG einen Auffangtatbestand** dar, der voraussetzt, dass durch die drohenden sexuellen Gewaltstraftaten im Ausland eine Gefahr für „**sonstige erhebliche Belange**“ der **Bundesrepublik Deutschland** begründet wird.

Bisher liegen nur wenige Erfahrungswerte vor, wonach versucht wurde, eine Passversagung für rückfallgefährdete, reisende Sexualstraftäter nach § 8 i. V. m. § 7 I Nr.1, II PassG zu erwirken. Aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffes des § 8 i. V. m. § 7 I Nr.1, II PassG wurde jedoch festgestellt, dass nicht jede passausstellende Behörde – welche für die Einzelfallprüfung verantwortlich ist – die Einreise eines rückfallgefährdeten, reisenden Sexualstraftäters in ein entsprechendes Zielland unter den Begriff der Gefahr für „sonstige erhebliche Belange“ der Bundesrepublik Deutschland subsumiert und somit den Pass versagen bzw. entziehen wollte/konnte. Dies führt im Ergebnis zu einem **bundesweit heterogenen Vorgehen**, das sich negativ auf ein anzustrebendes **standardisiertes, bundeseinheitliches Vorgehen** und der damit einhergehenden **Rechtssicherheit** auswirkt, aber auch der beabsichtigten **Präventivwirkung** entgegenläuft.

Um diesem Umstand entgegen zu wirken, scheint eine Erweiterung des § 7 I PassG um eine Nummer 12 dringend erforderlich.

Der Entwurf der Änderung des Gesetzestextes lautet wie folgt

„Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber [...]

12. Im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.“

Die Schaffung eines solchen Tatbestandsmerkmals würde im Ergebnis zu mehr Handlungs- und Rechtssicherheit auf Seiten der beteiligten Stellen führen.

Eine entsprechende Erweiterung des § 7 I PassG scheint, wie bereits festgestellt, auch im Sinne einer Güterabwägung geeignet und gerechtfertigt, um die gefährdeten hohen Rechtsgüter der potentiellen Opfer wirksam zu schützen und Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

Das Bundeskriminalamt hat eine klare Position zu der beabsichtigten Novellierung des Passgesetzes § 7 I Nr. 12:

Wir haben die Pflicht, die **schwächsten Menschen in unserer Gesellschaft – die Kinder** – insbesondere auch diejenigen, die keinen Schutz durch Familie und Staat im Ausland aufgrund vielfältiger Ursachen erfahren, vor deutschen Staatsangehörigen, die mit dem alleinigen Ziel des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ins Ausland reisen, **zu schützen**.

Im September 2022 fand eine Anhörung Deutschlands vor dem VN-Kinderrechteausschuss statt. Das Gremium würdigte zwar die zuletzt erreichten Fortschritte, um die VN-Kinderrechtskonvention in Deutschland vollständig umzusetzen, sah aber zugleich dringenden **Verbesserungsbedarf, unter anderem in den Handlungsfeldern Gewalt gegen Kinder und sexueller Missbrauch**, [...].

Das sogenannte Kindeswohlprinzip aus Artikel 3 ist ein zentrales Element der der VN-Kinderrechtskonvention.

Wir sollten den Schutzbedürftigen in unserer Gesellschaft eine Kindheit ohne traumatisierende Missbrauchshandlungen, begangen durch deutsche Sexualstraftäter, ermöglichen.